

Beilage XVI.

B e r i c h t

des landtäglichen Gemeinde-Ausschusses, betreffend die Abänderung der §§. 74 und 79 der Gemeinde-Ordnung.

Hoher Landtag!

Durch das Erkenntniß des h. k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 29. Mai 1884, Z. 920, erflossen über eine Beschwerde des Herrn Advokaten Dr. Lindner und Genossen in Feldkirch gegen die Entscheidung des Landesauschusses vom 15. November 1883, Z. 2579, betreffend die Aufbringung der nach §. 67 der G.-O. nicht bedeckten Gemeindeauslagen in der Stadt Feldkirch, — wurde die bisher in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden des Landes geübte Besteuerungsart zur Deckung der Gemeindeerfordernisse in Frage gestellt, indem neben dem Bestande der Vermögenssteuer für die Heimathberechtigten (Gemeindeangehörigen), die Einhebung von Zuschlägen zu den direkten Steuern von den Nichtheimathberechtigten in einer und derselben Gemeinde als gesetzlich unzulässig erkannt wurde.

Die voraussichtlichen Consequenzen dieses verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses, welche zum mindesten in zahlreichen neuen Rekursen und Beschwerden aus einer Reihe anderer Gemeinden sich zeigen würden und möglicherweise eine unabsehbare Verwirrung in der Besteuerungsart der Gemeinden herbeiführen könnten, haben den Landesauschuß veranlaßt, Mittel und Wege zu suchen, um den so bedenklichen Consequenzen des mehrerwähnten hohen Erkenntnisses zu begegnen.

Die diesfalls gepflogenen Erhebungen und das Ergebnis der stattgehabten Berathungen sind in einem Motivenberichte des Landesauschusses niedergelegt, welcher lautet:

„Die Besteuerung der Gemeinden in Vorarlberg, soweit dieselbe zu dem Zwecke angewendet wird, für die unbedeckten Bedürfnisse des eigenen Haushaltes aufzukommen, vollzog sich bis jetzt in ziemlich verschiedener Weise. In der Wesenheit ließen sich diese Verschiedenheiten wohl auf die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zurückführen, allein es muß hier ausdrücklich hervorgehoben werden, daß nebst den durch das Gesetz bezeichneten zwei Steuerarten (Vermögenssteuer und Zuschläge zu den direkten Steuern) immer noch eine Anzahl aus älterer Zeit übertragener Uebungen, spezielle Statute, wie auch mehrfache auf der weitesten Interpretation des Gemeindegesetzes beruhende Vorgänge mitgewirkt haben.

Wer immer mit der Manipulation der Gemeinden in dieser Richtung näher vertraut ist, wird die Richtigkeit des Gefagten kaum zu bestreiten vermögen, und es kann überdies, wenigstens theilweise, die Bestätigung hiefür aus den dem Akte beigefügten protokollarischen Erhebungen entnommen werden.

Der vorliegende Bericht soll diese Momente aus dem Grunde nicht unerwähnt lassen, damit nebst der äußeren Veranlassung zur Einbringung der beigeschlossenen Gesetzesänderung auch die internen Gründe vorgeführt werden, zumal diese weit mehr als die erstere den Landesauschuß bei mehr als einer Entscheidung schon behindert haben, und für die Zukunft, mit Rücksicht auf das Erkenntniß des h. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 29. Mai d. Js., S. 920, noch beirren könnten.

Unter den in den Gemeinden gebräuchlichen Besteuerungsarten ist die meistverbreitete die cumulative Anwendung der Vermögenssteuer und der Zuschläge zu den direkten Steuern, u. z. so, daß nach der ersteren die Gemeindeangehörigen (§. 6, Absatz 1 und 2 der G.-D.), nach der letzteren aber die übrigen Gemeindeglieder (§. 6, Absatz 3) getroffen werden.

Es ist bisher Niemand eingefallen, daß diese zwei Steuerarten in einer und derselben Gemeinde etwa nicht miteinander zur Anwendung kommen dürften.

Wenn auch keineswegs verkannt wurde, daß bei solch' zweifacher Besteuerung Fälle vorkommen können, in welchen durch die Anwendung der Zuschläge die Gemeindeglieder gegenüber den Gemeindeangehörigen, ganz oder theilweise, hart mitgenommen werden, — so war und ist man noch heute der Ansicht, daß diese Härten auf Rechnung des staatlichen Steuer-systems zu setzen sind, dessen Ausbildung nicht in der Macht der autonomen Organe gelegen ist, und daß es andererseits den Gemeinden nicht wohl möglich wird, bei Handhabung der Vermögenssteuer für die Angehörigen, die übrigen Gemeindeglieder, welche doch auch an den Institutionen der Gemeinde theilnehmen, steuerfrei zu lassen.

Die mögliche Einwendung, daß zur Aufbringung der Gemeindebedürfnisse ganz und gar auf die Verumlagerung von Zuschlägen zu den direkten Steuern übergegangen, dagegen die Vermögenssteuer aufgelassen werden solle, ist schon an anderer Stelle beantwortet worden.

Daß die Vermögenssteuer zum Theil ihre Mängel aufzuweisen hat, wird kaum in Abrede gestellt werden können; sie hat aber auch einen großen, die Mängel überwiegenden Vortheil, und das ist der der Erweiterung der Steuergrundlage, indem durch dieselbe ein viel größerer Kreis von Steuerträgern herangezogen, somit die Last des Einzelnen verringert wird.

Als Beweis hierfür dürfte ohne Zweifel der Umstand anzusehen sein, daß von 102 Gemeinden des Landes 73 die Vermögenssteuer eingeführt haben, daher nur der vierte Theil sich mit alleiniger Anwendung der Zuschläge befaßt.

Wird hierbei die Qualität der einzelnen Gemeinden in Betracht gezogen, so ergibt die nebenstehende Tabelle, daß von den größeren Gemeinden des Landes nur sehr wenige die Vermögenssteuer nicht eingeführt haben. Auch dürfte bei diesen nebenangeführten 29 Gemeinden der Umstand in Betracht kommen, daß bei der Mehrzahl derselben nur wenige Gemeindeglieder nach §. 6, Abs. 3 vorkommen, und daß die Angehörigen meist aus gleichartigen Elementen bestehen, daher durch beide Steuerarten ziemlich gleichmäßig getroffen würden.

Auch ist bei den 14 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Feldkirch noch in Betracht zu ziehen, daß dieselben in höherem Maße als andere Gemeinden des Landes Gemeindegut besitzen, demnach einer geringeren Steuerumlage bedürfen.

Das Erkenntniß des hohen Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Mai d. Js. S. 920, hervorgerufen durch eine Beschwerde des Herrn Advokaten Dr. Lindner und Genossen in Feldkirch, gegen die hieramtliche Entscheidung vom 15. November 1883 S. 2579, durch welche der Beschluß des Stadtmagistrates Feldkirch, betreffend die dortige Besteuerung, im Prinzipie gutgeheißen wurde, hat nun nicht nur der Stadtvertretung von Feldkirch eine Verlegenheit bereitet, sondern auch dem Landes-Ausschuße den Gedanken nahe gelegt, eine geeignete Vorkehrung zu treffen, damit für die Zukunft ähnlichen Schwierigkeiten begegnet werde.

Nachdem gegen die Erkenntnisse des hohen Verwaltungsgerichtshofes, als der letzten Instanz im Reiche, weitere Berufungen nicht statthaft sind, so hat die über diesen Gegenstand abgehaltene Vorberathung (Siehe Protocoll vom 28. August d. Js.) zu dem Ergebnisse geführt, daß hier, mit einiger Aussicht auf Erfolg, nur im legislativen Wege, und zwar mittelst Aenderung einiger Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung Abhilfe geschafft werden kann.

Die Erwägung, durch das Vermögenssteuer-Circulare vom Jahre 1837, mittelst einer geeigneten Abänderung oder Ergänzung den beabsichtigten Zweck zu erreichen, wurde nicht übersehen. Allein man konnte sich der Ansicht nicht verschließen, daß, in Anbetracht der wenig günstigen Stimmung, welche die hohe Regierung bei anderen Anlässen der Vermögenssteuer-Institution entgegengebracht hat, die Sanction für eine derartige Vorlage nur geringe Wahrscheinlichkeit für sich hätte.

Es glaubte daher der Landes-Ausschuß insbesondere die §§. 74 und 79 der Gemeinde-Ordnung einer Revision unterziehen zu sollen, und zwar den ersten hauptsächlich aus dem Grunde, weil das Erkenntniß des hohen Verwaltungs-Gerichtshofes wesentlich auf diesen Paragraph gestützt wurde, dessen Wortlaut zum Mindesten unklar ist, daher Interpretationen zugelassen hat, welche den großen Widerspruch zwischen der Entscheidung des Landes-Ausschusses und dem genannten hohen Erkenntniße veranlaßt haben.

Bei der neuen hier vorgeschlagenen Fassung war man bemüht, die größere Klarheit auszuführen, und dadurch einer Interpretation vorzubeugen, welche mit dem seit Jahrzehnten im Lande Vorarlberg in der großen Mehrzahl der Gemeinden eingehaltenen Vorgange im Widerspruche ist, und daher auch von Anfang her gewiß nicht in der Tendenz der Landes-Gesetzgebung gelegen sein konnte.

Bei dem zweiten Paragraph war die Absicht vorherrschend, durch einen geeigneten Zusatz

- a. die gleichzeitige Anwendung der Vermögenssteuer und der Zuschläge zu den direkten Steuern in einer und derselben Gemeinde vor jedem Widerspruche zu sichern, und zwar aus dem Grunde, weil dieser Vorgang, wie mehr erwähnt, in der großen Mehrzahl der Gemeinden des Landes theils auf Spezialstatute, theils auf langjährige Uebung basirt, zur Regel geworden ist, und weil eine Beseitigung desselben in dem Sinne des wiederholt citirten hohen Erkenntnisses, eine unberechenbare Verwirrung in die Steuerverhältnisse der Gemeinden bringen müßte;

- b. eine gewisse Einheit in die Behandlung der Vermögenssteuer zu bringen, wie solche aus dem für das Land Vorarlberg gültigen Gubernial-Circulare hervorgeht, indem jene statistischen Bestimmungen, welche in manchen Gemeinden aus früherer Zeit, daher ohne Wissen des Landes-Ausschusses bestehen können, als ungiltig erklärt werden.

In Würdigung dieser Auseinandersetzungen wird somit ein Gesetzentwurf angeschlossen, welcher die ange deutete Aenderung der beiden Paragraphen der Gemeinde-Ordnung 74 und 79 zum Zwecke hat, mit dem Beifügen, daß eine ehehünliche Behandlung desselben durch die gegenwärtigen Umstände sicherlich geboten erscheinen dürfte."

Der landtägliche Gemeindeauschuß hat diesen erschöpfenden und sachgemäßen Ausführungen des Landesauschusses, welche das Resultat wiederholter, ernster und eingehender Berathungen sind, nichts mehr beizufügen, er erklärt sich in Uebereinstimmung mit demselben einhellig für die vom Landesauschusse vorgeschlagene Abänderung der §§. 74 und 79 der Gemeinde-Ordnung und stellt demnach den

A n t r a g :

„Der hohe Landtag wolle dem vom Landesauschusse vorgeschlagenen hier beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung der §§. 74 und 79 der Gemeinde-Ordnung, seine Zustimmung ertheilen.

Bregenz, den 4. September 1884.

Berchtold,
Obmann.

F. J. Schneider,
Berichterstatter.

Verzeichniß

jener Gemeinden in Vorarlberg, welche bisher die Vermögenssteuer
nicht eingeführt haben.

Bezirk		Gemeinde	Bezirk		Gemeinde
politischer	Gerichts-		politischer	Gerichts-	
Bregenz	Bregenz	Doren Hard	Feldkirch	Feldkirch	Schnifis Sulz Tosters Uebersagen Viktorsberg Zwischenwasser
Feldkirch	Dornbirn	Ebnit Fussach Gaishau Höchst Lustenau	Bludenz	Bludenz	Bludesch Bürs Bürserberg Fontanella Innerbraz Kenzing Kaggal Thüringen
	Feldkirch	Düns Fragern Klaus Laterns Nankweil Röns Satteins Schlins			

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Abänderung zweier Paragrafe der Gemeinde-Ordnung.

Artikel I.

Die Paragrafe 74 und 79 der Gemeinde-Ordnung haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftighin zu lauten, wie folgt:

§. 74.

Zuschläge zu den direkten Steuern, und zwar auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art, sind in der Regel ohne Unterschied der Steuergattung und ob der Steuerpflichtige Gemeindeangehöriger ist oder nicht, aufzuthemen und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

§. 79.

Den Gemeinden bleibt fernerhin freigestellt, zur Bestreitung der nach §. 67 nicht bedeckten Ausgaben die Vermögenssteuer nach Maßgabe des Gubernial-Circulars vom 10. April 1837 Z. 6309 einzuhoben.

In Einkunft hat aber der Landesauschuss die in den §§. 7 und 30 dieses Circulars vorbehaltene Genehmigung zu ertheilen und über

Beschwerden gegen den Ausspruch des Steuer-rathes endgiltig zu entscheiden.

In jenen Gemeinden des Landes, in welchen die Vermögenssteuer besteht oder eingeführt wird, dürfen von derselben nur die Gemeindeangehörigen (§. 6 Absatz 1 und 2) getroffen werden (§. 4 des Gubernial-Circulars vom 10. April 1837); die Gemeindeglieder nach §. 6 Absatz 3 haben den verhältnismäßigen, das ist den nach Maßgabe der von ihnen in der Gemeinde entrichteten direkten Steuern, auf sie entfallenden Beitrag zur Bedeckung der Gemeindeauslagen durch Zuschläge zu den direkten Steuern zu leisten (§. 74).

Die von einzelnen Gemeinden zur Handhabung der Vermögenssteuer aufgestellten Statute haben sich streng im Rahmen des Gubernial-Circulars vom 10. April 1837 zu bewegen und sind dem zuwiderlaufende Bestimmungen ungiltig.

Artikel II.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.